

## Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn

### Lesefassung 2017

Diese Lesefassung enthält die Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Mai 2011 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn, 41. Jg. Nr. 11,

mit folgenden eingearbeiteten Änderungen:

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Dezember 2016 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn, 46. Jg. Nr. 72

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Oktober 2017 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn, 47. Jg. Nr. 43

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht. Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

## *PROMOTIONSORDNUNG*

### **der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 17. Mai 2011**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Promotionsordnung erlassen:

### **Teil I: Grundsätzliches und Zulassungsvoraussetzungen**

#### **§ 1**

#### **Promotion**

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht aufgrund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doktors/ einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.).
- (2) Die Fakultät kann die Würde eines Doktors/ einer Doktorin der Theologie ehrenhalber verleihen (Dr. theol. h.c.).
- (3) Die Fakultät kann im Einzelfall genehmigen, dass ein Promotionsverfahren gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird. Das Nähere regelt § 20.

#### **§ 2**

#### **Promotionsleistungen**

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung nach Einzelfächern (Rigorosum). An Stelle des Rigorosums kann die mündliche Verteidigung von Thesen (Disputation) treten.
- (2) Als Bewertungen der Promotionsleistungen werden folgende Prädikate erteilt: „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut), „rite“ (bestanden).
- (3) Zur Vorbereitung auf die Promotion werden für alle Bewerberinnen und Bewerber strukturierte Promotionsstudien angeboten; sofern die Bewerberinnen und Bewerber nicht über eine der in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Voraussetzungen verfügen, ist die Teilnahme daran Pflicht. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die § 4 Abs. 3 zutrifft, ist zusätzlich ein vorausgehendes Eignungsstudium Voraussetzung für die Zulassung. Das Nähere regeln die §§ 4 bis 10.

### **§ 3**

#### **Promotionsausschuss und Prüfungskommissionen**

(1) Zur Durchführung der Promotionen bildet der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss ist als verfahrenleitendes Gremium für die formale Durchführung der Promotion zuständig. Er eröffnet das Verfahren und ernennt auf Vorschlag des Dekans/ der Dekanin Erst- und Zweitreferent/ -referentin sowie die Mitglieder der engeren Prüfungskommission. Dem Promotionsausschuss gehören an: der Dekan/ die Dekanin, der Prodekan/ die Prodekanin, zwei Universitätsprofessoren/ Universitätsprofessorinnen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, ein Student/ eine Studentin, der/ die für das Promotionsstudium eingeschrieben ist.

(2) Die Entscheidung in inhaltlichen Fragen, v.a. im Blick auf die Anerkennung und Bewertung von Leistungen, sowie die Durchführung der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades und der Doktorwürde nach § 23 obliegt der Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören der Dekan als Vorsitzender/ die Dekanin als Vorsitzende und die Universitätsprofessoren/ Universitätsprofessorinnen der Fakultät an. Der Fakultät angehörende habilitierte Mitglieder sowie habilitierte Mitglieder des Instituts für Evangelische Theologie an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln können auf Beschluss des Promotionsausschusses an der Durchführung der Promotionsprüfung beteiligt werden. Der Erstreferent/ die Erstreferentin der Dissertation wird für das laufende Verfahren Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung bildet die Dekanin/ der Dekan aus den Mitgliedern der Prüfungskommission die engere Prüfungskommission. Sie besteht aus mindestens je einer Vertreterin/ je einem Vertreter der Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Der Erstreferent/ die Erstreferentin der Dissertation ist stets Mitglied der engeren Prüfungskommission. Im Falle eines Drei-Fächer-Rigorosums nach § 15 Abs. 3 kann auf Vertreter aus den nicht beteiligten Disziplinen verzichtet werden. Sofern die Dekanin/ der Dekan der engeren Prüfungskommission nicht selbst angehört, bestimmt er/ sie eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden.

#### **Teil II: Das Strukturierte Promotionsstudium**

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Strukturierten Promotionsstudium**

- (1) Zum Strukturierten Promotionsstudium hat Zugang, wer
  - a) einen Abschluss nach einem Universitätsstudium der Evangelischen Theologie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des deutschen Sprachraums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
  - b) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium der Evangelischen Theologie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des deutschen Sprachraums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
  - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG, wobei das Fach Evangelische Theologie und/ oder ein inhaltlich vergleichbares Fach als Pflicht- oder Wahlpflichtbereich mit einem Anteil von wenigstens 40 Prozent studiert wurde, oder
  - d) eine den vorgenannten Prüfungen gleichwertige akademische Abschlussprüfung an

einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule außerhalb des Gebietes der EU nachweist, bei dem/ der die Gesamtnote mindestens „befriedigend“ (3,5 oder besser) lautet, und

- e) die Erklärung eines/ einer promotionsberechtigten Angehörigen der Fakultät vorlegt, dass er/ sie die Betreuung der Promotion und des strukturierten Promotionsstudiums übernimmt.
  - f) Der nachgewiesene Abschluss soll die Eignung für eine erfolgreiche Promotion in der gewählten theologischen Disziplin erkennen lassen.
- (2) Sofern nicht in allen theologischen Disziplinen eine qualifizierte Einführung in die wissenschaftlichen Methoden und das Basiswissen der jeweiligen Disziplin im Sinne von § 11 Abs. 2 lit. c) nachgewiesen wird, kann die Prüfungskommission Vorgaben zu Disziplin und Art der im strukturierten Promotionsstudium zu belegenden Lehrveranstaltungen machen sowie bis zu zwei Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten anordnen, deren Bestehen dann eine zusätzliche Voraussetzung dafür ist, dass das gemäß § 11 Abs. 1 lit. e) für die Zulassung zur Promotion erforderliche Strukturierte Promotionsstudium als absolviert gilt.

(3) Sofern im Falle von Abs. 1 Punkt b) angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nicht nachgewiesen werden können oder im Falle von Abs. 1 Punkt c) der Anteil des Faches Evangelische Theologie und/ oder eines inhaltlich vergleichbaren Faches an den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen weniger als 40 Prozent beträgt, besteht die Möglichkeit der Einschreibung für ein zwei- bis viersemestriges auf die Promotion vorbereitendes Eignungsstudium. Das Nähere regelt § 8.

(4) Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die den Bedingungen der Immatrikulation in den evangelisch-theologischen Studiengängen an der Universität Bonn entsprechen.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5**

### **Antrag auf Zulassung zum Strukturierten Promotionsstudium**

(1) Der Antrag zur Aufnahme in das Strukturierte Promotionsstudium ist schriftlich an den Dekan/ die Dekanin der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind (in beglaubigter Kopie) beizufügen:

- a) das Zeugnis der Hochschulreife oder ein vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- b) Zeugnis(se) über bereits abgelegte theologische Prüfungen sowie Nachweise über Abschlüsse nach § 4 Abs. 1 und gegebenenfalls Zeugnisse über weitere Abschlüsse/ abgelegte Prüfungen und Studienleistungen;
- c) Zeugnisse über bereits abgelegte Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum) – Sprachprüfungen können bis zur Meldung zur Promotion nachgeholt werden;
- d) die Zusage einer/ eines voraussichtlichen Betreuerin/ Betreuers der Promotion gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe e).

(2) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über Aufnahme in das Strukturierte Promotionsstudium.

## **§ 6**

### **Aufbau des Strukturierten Promotionsstudiums**

(1) Das Strukturierte Promotionsstudium der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn gewährleistet eine angemessene Vorbereitung auf die Promotion durch die

Verbindung von individueller Betreuung durch eine zur Promotion berechnigte Angehörige/ einen zur Promotion berechnigten Angehörigen der Fakultät und den Besuch von Lehrveranstaltungen der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

(2) Das Strukturierte Promotionsstudium besteht aus einer dreisemestrigen, mehrere theologische Disziplinen umfassenden Orientierungsphase und einer dreisemestrigen, auf die Disziplin der Promotion bezogenen Spezialisierungsphase. Näheres regeln §§ 9 und 10 dieser Ordnung.

(3) In der Regel umfasst das Strukturierte Promotionsstudium 6 Semester mit zusammen mindestens 24 zu absolvierenden Semesterwochenstunden; falls von § 4 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird erhöhen sich die gesamte Semesterzahl und die Zahl der Semesterwochenstunden durch das vorausgehende Eignungsstudium gem. § 8 dieser Ordnung.

## **§ 7 Betreuung**

Die fachliche Betreuung der/ des Studierenden während des vorbereitenden Eignungsstudiums und während des Strukturierten Promotionsstudiums obliegt der Betreuerin/ dem Betreuer der Promotion. Der Promotionsausschuss kann auf Wunsch der Betreuerin/ des Betreuers oder der/ des Studierenden beratend hinzugezogen werden.

## **§ 8 Vorbereitendes Eignungsstudium**

(1) Bewerberinnen und Bewerber können, sofern sie angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien noch nicht nachweisen können, aber ihre bisherigen Studienleistungen Anlass zur Vermutung geben, dass ihnen eine erfolgreiche Promotion möglich wäre, vor der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme in das Strukturierte Promotionsstudium ein zwei- bis viersemestriges vorbereitendes Eignungsstudium absolvieren.

(2) Das vorbereitende Eignungsstudium wird im Kontakt mit der Betreuerin/ dem Betreuer absolviert, bei der/ dem eine Promotion geplant ist. Die Bewerberin/ der Bewerber hat der Betreuerin/ dem Betreuer in regelmäßigen Abständen über ihre/ seine theologischen Studien zu berichten. Die Betreuerin/ der Betreuer stellt unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers/ der Bewerberin einen Studien- und Prüfungsplan zusammen, der die Dauer des Eignungsstudiums sowie Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Der Studien- und Prüfungsplan wird durch den Promotionsausschuss genehmigt und stellt die verbindliche Grundlage für das vorbereitende Eignungsstudium dar. Als Mindestanforderung gilt der Besuch von Lehrveranstaltungen aus mindestens drei verschiedenen theologischen Fächern, von denen ein Fach ein exegetisches sein muss; dabei müssen mindestens zwei Seminare oder Oberseminare absolviert und mit jeweils einer Hausarbeit abgeschlossen sowie Vorlesungen im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden besucht werden. Die Obergrenze hinsichtlich Umfang und Anforderungen bildet das Studienprogramm des Masterstudiengangs Evangelische Theologie. Hinsichtlich der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Evangelische Theologie.

(3) Den Abschluss des vorbereitenden Eignungsstudiums bildet eine schriftliche Arbeit (ca. 60.000 Zeichen), die bereits auf das Thema einer möglichen Dissertation hinführt,

sowie ein Abschlussgespräch mit der Betreuerin/ dem Betreuer. Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Betreuerin/ dem Betreuer unmittelbar zu Beginn des letzten Semesters des vorbereitenden Eignungsstudiums gestellt. Die Abschlussarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sieben Wochen anzufertigen. Beginn und Abgabe der Arbeit sind von der Betreuerin/ dem Betreuer zu protokollieren. Für Anfertigung und Bewertung gelten die Bestimmungen für die Masterarbeit im Masterstudiengang Evangelische Theologie. Das vorbereitende Eignungsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vereinbarten Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurden und das arithmetische Mittel der Noten aus allen Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit mindestens „befriedigend“ (3,5 oder besser) ergibt. Der Betreuer/ die Betreuerin berichtet dem Promotionsausschuss nach der Bewertung der Arbeit über den Studienfortschritt des Bewerbers/ der Bewerberin.

(4) Bei erfolgreichem Abschluss des vorbereitenden Eignungsstudiums sowie positiver Prognose des Betreuers/ der Betreuerin zum voraussichtlichen Erfolg des Promotionsprojekts spricht der Promotionsausschuss die Zulassung zum strukturierten Promotionsstudium aus.

(5) Das auf die Promotion vorbereitende Eignungsstudium kann nicht wiederholt werden. Die Möglichkeit der späteren Zulassung zum Strukturierten Promotionsstudium/ zur Promotion aufgrund anderer Bestimmungen dieser Ordnung bleibt davon unberührt.

(6) Über das vorbereitende Eignungsstudium wird der Bewerberin/ dem Bewerber ein Zertifikat („Certificate in Protestant Theology“) ausgestellt. Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in einem Supplement bescheinigt.

## **§ 9 Orientierungsphase**

(1) Die Orientierungsphase des Strukturierten Promotionsstudiums umfasst die Dauer von drei Semestern.

(2) In der Orientierungsphase ist der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Evangelisch-Theologischen Fakultät (in der Regel Seminaren, ggfs. auch Proseminaren oder Oberseminaren), die nicht zu der theologischen Disziplin gehören, der das Thema der Dissertation entstammt, mit mindestens einem Umfang von insgesamt 12 SWS verpflichtend.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen erfolgt jeweils rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit in Absprache mit dem Betreuer/ der Betreuerin der Dissertation. In Konfliktfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 10 Spezialisierungsphase**

(1) Die Spezialisierungsphase umfasst die Dauer von drei Semestern.

(2) In der Spezialisierungsphase ist der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Evangelisch-Theologischen Fakultät (in der Regel Sozietäten/ Oberseminaren/ Seminaren), die zu der theologischen Disziplin gehören, der das Thema der Dissertation entstammt, mit mindestens einem Umfang von insgesamt 12 SWS verpflichtend.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen erfolgt jeweils rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit in Absprache mit dem Betreuer/ der Betreuerin der Dissertation. In

Konfliktfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

### **Teil III: Das Promotionsverfahren**

#### **§ 11**

#### **Zulassung zur Promotion**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
  - a) den Nachweis über den Grad eines Magisters oder eines auf einen theologischen Bachelorgrad folgenden Masters in Evangelischer Theologie von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des deutschen Sprachraums mit einer Regelstudienzeit von zusammen mindestens 10 Semestern, oder
  - b) den Nachweis über die theologische Aufnahmeprüfung einer evangelischen Landeskirche bzw. das Diplom oder den Abschluss Magister Theologiae in Evangelischer Theologie von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des deutschen Sprachraums, oder
  - c) den Nachweis über das erste Staatsexamen oder einen gleichwertigen Masterabschluss einer Universität aus dem deutschen Sprachraum für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe II) mit Evangelischer Theologie als einem der beiden Hauptfächer oder
  - d) den Nachweis über eine den vorgenannten Prüfungen gleichwertige akademische Abschlussprüfung in Evangelischer Theologie an einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraums, bei dem/ der die Gesamtnote mindestens „befriedigend“ (3,5 oder besser) lautet, oder
- e) ein mindestens sechs Semester umfassendes Strukturiertes Promotionsstudium der Evangelischen Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Die Zulassung zur Promotion setzt weiterhin voraus:
  - a) den Nachweis der Sprachprüfungen Hebraicum, Latinum und Graecum (Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen auf Antrag möglich) und
  - b) die Erklärung eines/ einer zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglieds oder Angehörigen der Fakultät, dass er/ sie die Betreuung der Promotion übernommen hat, und
  - c) den Nachweis einer qualifizierten Einführung in die wissenschaftlichen Methoden und das Basiswissen der Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Eine Einführung ist dann als qualifiziert zu betrachten, wenn sie mindestens die Inhalte und Methoden vermittelt, die an Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereichen an staatlichen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes üblicherweise in den Proseminaren der jeweiligen Disziplin vermittelt werden, und wenn die Vermittlung der Methoden in wenigstens zwei der drei Disziplinen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte jeweils die Arbeit an zentralen Quellentexten in den Originalsprachen Hebräisch/ Griechisch/ Latein beinhaltet und die entsprechenden Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum) voraussetzt.
- (3) Bei der Zulassung zur Promotion sollte der Bewerber/ die Bewerberin mindestens zwei Semester an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn studiert

haben; Ausnahmen sind möglich, wenn die Dissertation von einem Mitglied der Fakultät betreut wurde.

(4) Über Anträge auf Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche. Ausnahmsweise können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einer anderen Kirche oder Konfession im Bereich des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören. Solche und weitergehende Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates mit der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 12**

### **Antrag auf Zulassung zur Promotion**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan/ die Dekanin der Fakultät als Vorsitzendem/ Vorsitzender des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein unterschriebener Lebenslauf mit Lichtbild;
- b) das Zeugnis der Hochschulreife oder ein vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  - i) Zeugnisse über Sprachprüfungen: Hebraicum, Graecum und Latinum. Sofern diese Sprachprüfungen gemäß einer vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag beschlossenen Rahmenordnung für einen Studienabschluss gemäß § 11 Abs. 1 lit. a) bis c) erforderlich waren, kann der Nachweis auch durch die Vorlage des Zeugnisses über den betreffenden Studienabschluss erfolgen;
  - ii) Studienbücher oder sonstige Nachweise über den Studienverlauf;
  - iii) Nachweise über die Abschlüsse gem. § 11 Abs. 1 und 2 Punkt b) dieser Ordnung;
- c) eine wissenschaftliche, fest gebundene Abhandlung in Maschinenschrift (Dissertation) in acht Exemplaren. Jedem Exemplar ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen;
- d) die Angabe, ob die Dissertation vorher ganz oder in Teilen veröffentlicht worden ist oder zur Zeit veröffentlicht wird;
- e) eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt, wonach
  - i) die vorgelegte Arbeit – abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln – persönlich, selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde,
  - ii) die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind,
  - iii) die vorgelegte Arbeit oder ähnliche Arbeiten nicht bereits anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist bzw. sind sowie eine Erklärung über frühere Promotionsversuche und deren Ergebnisse,
  - iv) für die Erstellung der vorgelegten Arbeit und/ oder die Gelegenheit zur Promotion keine fremde Hilfe, insbesondere keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberatern/ -vermittlern oder anderen Personen), in Anspruch genommen wurde,
- f) ein deutsches polizeiliches Führungszeugnis.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann seitens des Bewerbers/ der Bewerberin zurückgezogen werden, solange über die Dissertation noch kein Gutachten vorliegt.

### **§ 13 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und in ihren Ergebnissen einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Theologie sein. Sie muss zur Veröffentlichung geeignet sein. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission über die Entgegennahme einer bereits veröffentlichten Abhandlung. Eine veröffentlichte Abhandlung kann nur dann eingereicht werden, wenn seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Sie kann nicht als Inauguraldissertation bezeichnet werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin kann vom Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachvertreter/ der zuständigen Fachvertreterin genehmigt werden, dass eine in englischer Sprache verfasste Arbeit als Dissertation eingereicht wird.
- (4) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Promotionsausschuss zwei Referenten/ Referentinnen aus dem Kreis der Mitglieder oder Angehörigen der Fakultät oder aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder oder Angehörigen des Instituts für Evangelische Theologie an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. Der Erstreferent/ die Erstreferentin wird im Benehmen mit dem Bewerber/ der Bewerberin bestimmt; dabei soll es sich in der Regel um das Mitglied oder den Angehörigen/ die Angehörige der Fakultät handeln, das oder der/ die den Bewerber/ die Bewerberin als Doktorand/ Doktorandin betreut hat. Mindestens ein Referent/ eine Referentin muss zum Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gehören.
- (5) Bei interdisziplinären Dissertationen kann der zweite Referent/ die zweite Referentin auch einer anderen Fakultät der Universität Bonn angehören. Hat die Fakultät ein Promotionsverfahren in Kooperation mit einer anderen Hochschule in Deutschland oder einer ausländischen Hochschule genehmigt, so bestellt der Dekan/ die Dekanin einen zusätzlichen Referenten/ eine zusätzliche Referentin aus der betreffenden Fakultät dieser Hochschule.
- (6) Die Referenten/ Referentinnen erstatten in der Regel innerhalb von 12 Wochen ein begründetes schriftliches Gutachten. Sie empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme schlagen die Referenten/ Referentinnen zugleich eine Bewertung gem. § 2 Abs. 2 vor. Verlangt ein Referent/ eine Referentin in Hinsicht auf die grundsätzliche Annahme der Arbeit eine Überarbeitung, so kann der Dekan/ die Dekanin aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Prüfungskommission die Dissertation dem Bewerber/ der Bewerberin zur Überarbeitung zurückgeben. Die Frist zur Überarbeitung beträgt mindestens drei höchstens aber zwölf Monate. Versäumt der Bewerber/ die Bewerberin diese Frist, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Dekan/ die Dekanin im Einvernehmen mit den Referenten/ Referentinnen verlängert werden.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten die Dissertation mit den Gutachten und Unterlagen zur schriftlichen Stellungnahme. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, gegen die Beurteilung Einspruch zu erheben. Die Umlauffrist beträgt insgesamt 10 Wochen.
- (8) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme und Benotung der

Dissertation; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans/ der Dekanin den Ausschlag. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Gutachten auch von anderen Mitgliedern der Hochschule oder von Mitgliedern auswärtiger Fakultäten angefordert werden.

(9) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Eine neue Dissertation kann frühestens nach einem Jahr eingereicht werden. Eine Wiederholung des Promotionsantrages ist nur einmal möglich.

(10) Die Gutachten über die Arbeit sind dem Verfasser/ der Verfasserin auf seinen/ ihren Wunsch zugänglich zu machen, wenn die Dissertation abgelehnt wurde.

#### **§ 14 Mündliche Prüfung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Dekan/ die Dekanin den Termin der mündlichen Prüfung. Die Prüfung findet in der Regel als Rigorosum statt; unter den in § 16 Abs. 1 genannten Bedingungen können Bewerberinnen und Bewerber die mündliche Prüfung auf Antrag als Disputation ablegen.

(2) Der Protokollführer/ die Protokollführerin wird aus dem Kreis der Mitglieder der engeren Prüfungskommission bestellt.

(3) Der Dekan/ die Dekanin lädt den Bewerber/ die Bewerberin zur Prüfung; dieser/ diese hat den Erhalt der Prüfungsaufforderung schriftlich zu bestätigen. Bleibt der Bewerber/ die Bewerberin ohne ausreichende Begründung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### **§ 15 Rigorosum**

(1) Die mündliche Prüfung in Form des Rigorosum soll ein Kolloquium über Gebiete bilden, die mit dem Gegenstand der Dissertation in sachlichem Zusammenhang stehen.

(2) Das Rigorosum wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

(3) Hat der Bewerber/ die Bewerberin die Prüfung gem. § 11 Abs. 1 Punkt a) (Magister- oder Masterprüfung einer Evangelisch-Theologischen Fakultät) oder Punkt b) (Examen oder Diplom an einer deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder Landeskirche) mit mindestens „gut“ (2,49) bestanden, so kann das Rigorosum auf Antrag durch den Promotionsausschuss auf das Hauptfach und zwei der in Abs. 4 genannten Nebenfächer begrenzt werden. Der Bewerber/ die Bewerberin kann Vorschläge bezüglich der zu erlassenden Fächer vorlegen. Unter den verbleibenden Prüfungsfächern muss mindestens ein exegetisches Fachgebiet sein. Die Vorschläge sind nicht bindend.

(4) Das Rigorosum erstreckt sich auf die Fächer:  
Altes Testament,  
Neues Testament,  
Kirchen- und Dogmengeschichte,  
Systematische Theologie,  
Praktische Theologie.

(5) Das Rigorosum dauert im Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist

(Hauptfach), eine Stunde, in den anderen Fächern (Nebenfächern) jeweils eine halbe Stunde. Für die Prüfung können Angaben des Bewerbers/ der Bewerberin über Hauptgebiete seiner/ ihrer Studien Berücksichtigung finden.

(6) Bei einem gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführten Promotionsverfahren kann die mündliche Prüfung über die vorgesehene Dauer hinaus um einen Teil erweitert werden. Die Dauer und Gestaltung dieses Teiles ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen dieser Hochschule.

(7) Der Erstreferent/ die Erstreferentin nimmt die Prüfung im Hauptfach ab.

(8) Der Bewerber/ die Bewerberin kann die Prüfer/ Prüferinnen der Nebenfächer vorschlagen. Die Vorschläge sind nicht bindend. Jedes Mitglied der engeren Prüfungskommission hat darüber hinaus das Recht, in jeder Prüfung Fragen an den Bewerber/ die Bewerberin zu stellen.

(9) Das Rigorosum gilt als bestanden, wenn in jedem geprüften Fach mindestens die Note „rite“ erreicht wurde. Die Prüfungskommission benotet die mündliche Gesamtleistung mit einem der in § 2 Abs. 2 genannten Prädikate.

(10) Besteht der Bewerber/ die Bewerberin die Prüfung im Hauptfach nicht, so gilt das gesamte Rigorosum als nicht bestanden. Wird in einem Nebenfach die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann in diesem Nebenfach die Prüfung einmal wiederholt werden.

(11) Der Bewerber/ die Bewerberin kann das Rigorosum auf Antrag frühestens nach Ablauf eines halben, spätestens nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Eine zweimalige Wiederholung des Rigorosums ist nicht möglich.

(12) Studierende, die selbst die Zulassung zur Promotion an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn beantragt haben, können als Zuhörer/ Zuhörerinnen zur Teilnahme am Rigorosum zugelassen werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Wunsch des Bewerbers/ der Bewerberin sind Zuhörer/ Zuhörerinnen auszuschließen.

## **§ 16 Disputation**

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die bereits eine theologische Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Punkt a) (Master- oder Magisterprüfung einer Evangelisch-Theologischen Fakultät), § 11 Abs. 1 Punkt b) (Examen oder Diplom an einer deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder Landeskirche) oder § 11 Abs. 1 Punkt c) (die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien [Sekundarstufe II] mit Theologie als Hauptfach) abgelegt haben, können auf Antrag beim Promotionsausschuss die mündliche Prüfung als Disputation ablegen. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, deren Zulassung zur Promotion auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Punkt d) oder e) erfolgt, entscheidet auf Antrag im Einzelfall die Prüfungskommission, ob die mündliche Prüfung als Disputation abgelegt werden darf.

(2) Gegenstand der Disputation ist eine fakultätsöffentlich zu diskutierende Thesenreihe. Der Bewerber/ die Bewerberin formuliert Thesen, die in einem ersten Teil die Ergebnisse der Dissertation zusammenfassen, in einem zweiten Teil Bereiche der theologischen Fachgebiete nach § 15 Abs. 4 mit der Thematik der Dissertation in Zusammenhang bringen sollen. Die Thesen müssen der engeren Prüfungskommission mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Disputation vorgelegt werden.

(3) Für die Erläuterung und Begründung der Thesen stehen der Bewerberin/ dem Bewerber bis zu 20 Minuten zur Verfügung. Die Zeit für die gesamte Disputation beträgt mindestens 90 Minuten und soll zwei Stunden nicht überschreiten. Über die Dauer entscheidet der/ die Vorsitzende der engeren Prüfungskommission.

(4) Alle habilitierten Mitglieder und Angehörige der Fakultät können sich an der Disputation beteiligen. Allein den Mitgliedern der engeren Prüfungskommission ist es erlaubt, Fragen an den Bewerber/ die Bewerberin zu stellen. Die Bewertung erfolgt durch die engere Prüfungskommission. Die Beratung über die Bewertung sowie die Bekanntgabe der Bewertung sind nicht öffentlich.

(5) Wird die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die mündliche Prüfung als Rigorosum entsprechend § 14 einmal wiederholt werden.

(6) Die Disputation ist fakultätsöffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die engere Prüfungskommission.

## **§ 17 Bewertung**

(1) Für die einzelnen Promotionsleistungen und für die gesamte Promotion werden die Prädikate gem. § 2 Abs. 2 erteilt.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet die engere Prüfungskommission darüber, ob die mündliche Prüfung bestanden ist. Bei bestandener Prüfung benotet sie die mündliche Gesamtleistung mit einem der in § 2 Abs. 2 genannten Prädikate.

(3) Die engere Prüfungskommission bildet aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung per Mehrheitsbeschluss die Gesamtnote der Promotion. Die Prädikate für Dissertation und Rigorosum bzw. Disputation werden zusätzlich zur Gesamtnote getrennt auf der Promotionsurkunde ausgewiesen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber/ der Bewerberin sofort mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Bewerber/ die Bewerberin hat nach Abschluss der Gesamtprüfung das Recht auf Einsicht in die Promotionsakte.

## **§ 18 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Promotion erfolgt, nachdem der Bewerber/ die Bewerberin die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Prüfung nachgewiesen und 87 Pflichtexemplare der Dekanin/ dem Dekan übergeben oder der Dekanin/ dem Dekan einen entsprechenden Verlagsvertrag vorgelegt hat, in dem eine Auflage von mindestens 150 Exemplaren vereinbart ist. Im Falle der Vorlage eines Verlagsvertrages oder einer elektronischen Veröffentlichung durch die Universitätsbibliothek sind 7 Pflichtexemplare binnen eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde abzuliefern.

(2) Hat die Prüfungskommission nach bestandener Prüfung Überarbeitungsvorschläge zur Veröffentlichung gemacht, so ist die zum Druck bestimmte Version der Dissertation dem Dekan/ der Dekanin und dem Erstreferenten/ der Erstreferentin zur Erteilung des Imprimatur vorzulegen.

(3) Im Falle der Annahme einer bereits veröffentlichten Arbeit als Dissertation erfolgt die Promotion erst dann, wenn die nach Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl an Pflichtexemplaren abgeliefert wurde.

(4) Die Form, in der die Pflichtexemplare der Dekanin/ dem Dekan ausgehändigt werden müssen, sowie die Details einer elektronischen Veröffentlichung regeln die Ausführungsbestimmungen der Fakultät in ihrer jeweils gültigen Form.

(5) Die Frist für die Ablieferung der gedruckten Pflichtexemplare der Dissertation kann auf begründeten Antrag hin vom Dekan/ von der Dekanin nach Konsultation mit dem Hauptreferenten/ der Hauptreferentin um ein Jahr verlängert werden; Nachverlängerung ist auf Antrag möglich. Falls der Promovend/ die Promovendin die Frist versäumt, verliert er/ sie die durch die Prüfung erworbenen Rechte; eine bereits ausgegebene Promotionsurkunde wird wieder eingezogen.

## **§ 19**

### **Feierliche Promotion**

(1) Hat der Promovend/ die Promovendin die Verpflichtungen gem. § 18 Abs. 1 erfüllt, so vollzieht der Dekan/ die Dekanin in feierlicher Form die Promotion.

(2) Der Promovend/ die Promovendin bekommt vom Dekan/ von der Dekanin der Fakultät die mit dem Fakultätssiegel versehene Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und deren Bewertung, die Bewertung des Rigorosums/ der Disputation und die aus beiden Noten gebildete Gesamtnote. Auf der Promotionsurkunde wird im Fall eines gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführten Promotionsverfahrens angefügt, dass die Promotionsleistungen gemeinsam festgestellt wurden. In diesem Fall trägt die Promotionsurkunde die Unterschrift der Dekane/ der Dekaninnen der beiden beteiligten Fakultäten.

(3) Der Promovend/ die Promovendin spricht auf eigenen Wunsch folgende Verpflichtungsformel:

*„Promitto ac spondeo me doctrinam evangelicam constanter professurum/ professuram atque vitam theologo/ theologae christiano/ christianae dignam acturum/ acturam.“*

(4) Als Tag der Promotion wird das Datum der feierlichen Promotion eingesetzt. Nach Aushändigung der Urkunde trägt der Dekan/ die Dekanin den Vollzug der Promotion in das Promotionsalbum der Fakultät ein.

(5) Erst mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Bewerber/ die Bewerberin das Recht zur Führung des Dokortitels.

## **§ 20**

### **Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule**

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann den Grad eines Doktors/ einer Doktorin der Theologie auch zusammen mit einer Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren verleihen.

(2) Dieses Verfahren setzt eine gemeinsame Betreuung durch je einen Betreuer/ eine Betreuerin und ein jeweils mindestens einsemestriges Promotionsstudium an den beiden Hochschulen voraus. An beiden Hochschulen müssen die jeweils geltenden Bestimmungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt sein.

(3) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Universität Bonn sowie der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der ausländischen Hochschule sowie ggfs. der dort zuständigen Einrichtung innerhalb der Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss.

(4) Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere sieht sie eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen nach §§ 13 bis 17 sowie ggfs. § 8 durch eine gemeinsam gebildete Prüfungskommission vor.

(5) Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den folgenden Vorschriften vorsehen:

- Zusammensetzung der engeren Prüfungskommission nach § 3 Abs. 2 und 3;
- Promotionsstudium und Eignungsstudien nach §§ 6 bis 8;
- Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 4 Abs. 3;
- Ausführungsbestimmungen zur Veröffentlichung nach § 18 Abs. 1.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses kann der gemeinsamen Prüfungskommission übertragen werden. Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von der ausländischen Hochschule verliehenen wie in der von der Evangelisch-Theologischen Fakultät verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann in einer gemeinsamen lateinischen Urkunde oder in zwei Urkunden in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Sie wird vom zuständigen Vertreter/ der zuständigen Vertreterin der ausländischen Hochschule und dem Dekan/ der Dekanin der Evangelisch-Theologischen Fakultät unterschrieben und trägt beider Siegel.

## **§ 21 Goldene Promotion**

Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden.

## **§ 22 Die Promotion zum Ehrendoktor der Theologie**

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät verleiht nach eigenem Ermessen in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die Theologie die Würde eines Doktors/ einer Doktorin der Theologie ehrenhalber.

(2) Die Ehrenpromotion geht aus freier Entscheidung der Prüfungskommission gem. § 3 Abs. 2 der Fakultät hervor. Für eine solche Entscheidung ist mindestens eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder dieser Prüfungskommission erforderlich. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(3) Die Verleihung des theologischen Ehrendoktors erfolgt durch den Beschluss des Fakultätsrates und wird durch den Dekan/ die Dekanin in feierlicher Form vollzogen.

(4) Die Promotion zum Doktor/ zur Doktorin der Theologie ehrenhalber erfolgt durch die Aushändigung einer vom Dekan/ von der Dekanin unterzeichneten, mit dem Siegel der Fakultät versehenen Urkunde in lateinischer Sprache.

## **§ 23 Entziehung des Doktorgrades und der Doktorwürde**

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich der Doktorand/ die

Doktorandin einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat der Doktorand/ die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.

(3) Hat der Doktorand/ die Doktorandin die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad entzogen werden. Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand/ die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.

(4) Wird der Doktorgrad nach Abs. 2 oder Abs. 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Abs. 1 oder Abs. 2 geändert, so sind die Bescheinigung gem. § 17 Abs. 4 und die Doktorurkunde einzuziehen und ggf. eine neue Bescheinigung gem. § 17 bzw. eine neue Doktorurkunde auszuhändigen.

(5) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Doktorand/ die Doktorandin wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn er/ sie wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.

(6) Vor einer Entscheidung ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

(7) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem/ der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(8) Die rechtskräftige Entziehung des Dokortitels wird sämtlichen deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultäten vertraulich mitgeteilt.

## **§ 24 Übergangsbestimmungen**

Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingegangen ist, bleibt die bisherige Promotionsordnung bis zum Abschluss des Verfahrens gültig, sofern sie nicht mit schriftlichem Antrag, der nicht widerrufen werden kann, die Anwendung der vorliegenden Neufassung erbitten.

## **§ 25 Schlussbestimmung**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 17. Mai 1985, zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 20. Januar 2005, außer Kraft.

G.Röhser  
Der Dekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Günter Röhser

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. Januar 2010 und vom 24. November 2010 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 3. Mai 2011

Bonn, den 17. Mai 2011

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann